

Information zur Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO

Am 25. Mai 2018 tritt die DSGVO europaweit in Kraft. Gemäß Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 informieren wir Sie über die Datenverarbeitung im Arbeitsmarktservice (AMS).

Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage verarbeitet das AMS Daten?

- > Vermittlung von Arbeitsplätzen und Lehrstellen
- > Erhöhung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt (z.B. durch Schulungen und Wiedereingliederungsmaßnahmen)
- > Erhaltung von Arbeitsplätzen durch Einsatz von Beihilfen
- > Prüfung und Gewährung von Leistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Weiterbildungsgeld) und Beihilfen
- > Bearbeitung von Anträgen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz

Rechtsgrundlagen sind Artikel 6 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit den einschlägigen Gesetzen wie dem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG), Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG), Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG), Überbrückungshilfegesetz (ÜHG), Sonderunterstützungsgesetz (SÜG) und dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG).

Hervorzuheben ist neben § 6 AMFG und § 69 AIVG vor allem **§ 25 Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG)**.

Sie können diese Bestimmungen auch im Internet unter www.ris.bka.gv.at/Bundesrecht/ abrufen.

Welche Daten aus dem Datenkatalog des § 25 AMSG verarbeitet werden, hängt vom Einzelfall ab und ergibt sich aus den einschlägigen Bestimmungen der oben angeführten Gesetze (z.B. AIVG).

Welche Daten werden verarbeitet und aus welchen Quellen stammen diese Daten?

Das AMS verarbeitet personenbezogene Daten, die es für die Wahrnehmung seiner Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen benötigt. Insbesondere werden jene personenbezogenen Daten verarbeitet, die das AMS im Rahmen der Beantragung von Leistungen und im Rahmen des Beratungs- bzw. Vermittlungsprozesses von Ihnen erhält.

Zu den personenbezogenen Daten zählen persönliche Daten (z.B. Name, Adresse, Kontaktdaten, Sozialversicherungsnummer, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit), Legitimationsdaten (z.B. Ausweisdaten) und Authentifikationsdaten (z.B. Unterschrift) sowie alle relevanten Daten, die Sie dem AMS z.B. durch Ausfüllen von Anträgen und Beihilfenbegehren oder im Rahmen des Beratungs- und

Vermittlungsprozesses zur Verfügung stellen. Zudem werden Daten, die das AMS selbst generiert (z.B. Höhe und Dauer von Leistungsansprüchen), sowie Daten, die in Erfüllung der Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen des AMS anfallen, verarbeitet. Darunter fallen z.B. Daten über Beruf und Ausbildung, Beschäftigungsverläufe, Arbeitsuche und Betreuungsverläufe, wirtschaftliche und soziale Rahmenbedingungen sowie in eingeschränktem Umfang Gesundheitsdaten.

Das AMS verarbeitet auch Daten, die es von anderen Stellen für die oben genannten Zwecke bzw. für die Erfüllung seiner Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen erhält. Dies sind insbesondere:

- > Daten vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger über Beschäftigungsverhältnisse bzw. Versicherungszeiten
- > Daten aus dem Zentralen Melderegister
- > Daten von den Finanzämtern (z.B. Meldungen von Betriebsentsendungen oder Daten aus Einkommens- und Umsatzsteuerbescheiden, wenn während eines Bezuges selbständige Erwerbstätigkeit vorlag)
- > Daten von den Pensionsversicherungsträgern (z.B. zur Klärung gesundheitlicher Einschränkungen)
- > Daten über ausgestellte Aufenthaltstitel vom Bundesministerium für Inneres

Generell dürfen andere Behörden, Gerichte und die Träger der Sozialversicherung Daten an das AMS übermitteln, soweit diese für die Vollziehung der gesetzlichen Aufgaben wesentlich sind.

Wer erhält Ihre Daten?

Die Übermittlung von Daten an andere Stellen erfolgt nur dann und in dem Ausmaß, als dies auf Grund rechtlicher Bestimmungen vorgesehen ist.

Generell darf das AMS anderen Behörden, Gerichten, Gebietskörperschaften, Trägern der Sozialversicherung und der Bundesanstalt Statistik Österreich Daten übermitteln, soweit diese für die Vollziehung der gesetzlichen Aufgaben wesentlich sind.

Konkret übermittelt das AMS beispielsweise Daten über Bezüge von Geldleistungen und Zeiten der Vormerkung zur Arbeitsuche beim AMS an den Hauptverband

Bitte wenden!

der österreichischen Sozialversicherungsträger. Dies hat vor allem den Hintergrund, damit zu einem späteren Zeitpunkt Ihre Pension korrekt berechnet werden kann.

Das AMS übermittelt Ihre Daten (insbesondere Bezugsdaten) der zuständigen Gebietskrankenkasse, damit diese z.B. Ihr Kranken- oder Wochengeld berechnen kann. Gegebenenfalls findet eine Übermittlung an Ihre Betriebskrankenkasse statt.

Des Weiteren werden Ihre Daten (insbesondere Bezugsdaten) dem Finanzamt zur Verfügung gestellt. Dadurch werden Ihnen Wege für die Einholung von Bestätigungen erspart. Gleiches gilt im Zusammenhang mit der Beantragung von Beihilfen nach dem Studienförderungsgesetz und dem Schülerbeihilfengesetz.

Sofern es für die Erfüllung von gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist, dürfen Gesundheitsdaten den Trägern der Sozialversicherung und Sozialhilfe sowie dem Sozialministeriumservice übermittelt werden. Zudem dürfen diese Daten an Einrichtungen, denen Aufgaben des AMS übertragen sind, übermittelt werden.

Für die Erbringung der Leistungen der Sozialhilfe oder der bedarfsorientierten Mindestsicherung werden den zuständigen Stellen der Länder Daten über die Bemühungen, ein Dienstverhältnis anzutreten, übermittelt. Diese Information wird benötigt, um die Anspruchsvoraussetzung von Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung prüfen zu können.

Arbeitgeber/innen erhalten Daten, die für die Begründung eines Arbeitsverhältnisses und die Beurteilung der beruflichen Eignung sowie für die Durchführung des Bewerbungsverfahrens benötigt werden.

Ihre Daten werden an die Bundesrechenzentrum GmbH und an Einrichtungen, denen Aufgaben des AMS übertragen sind, übermittelt.

Den Arbeiterkammern und Landarbeiterkammern dürfen Ihr Name und Ihre Adresse übermittelt werden, soweit diese zum Zweck der Erfassung der wahlberechtigten arbeitslosen Personen benötigt werden.

Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten – insbesondere bei Grenzgänger/innen – erfolgt eine Übermittlung von Daten an Arbeitsmarktverwaltungen anderer Staaten, sofern dies aufgrund der Bestimmungen der europäischen Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (VO [EG] Nr. 2004/883) oder einzelner bilateraler Abkommen vorgesehen ist.

Die gesetzlichen Bestimmungen, die eine Datenübermittlung an andere Stellen vorsehen, finden sich insbesondere in § 25 AMSG und § 6 AMFG.

Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Das AMS bewahrt Ihre Daten sieben Jahre lang auf (§ 25 Abs. 9 AMSG). Der Zeitraum von sieben Jahren beginnt mit Ende des jeweiligen Geschäftsfalles. Als Beendigung eines Geschäftsfalles ist z.B. die Abmeldung von einer Vormerkung als arbeitsuchend oder das Ende der Geltungsdauer einer Beschäftigungsbewilligung zu verstehen.

Die Frist von sieben Jahren verlängert sich, wenn die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen weiterhin benötigt werden oder einzelne gesetzliche Bestimmungen längere Fristen (z.B. bei Beihilfen) vorsehen.

Die Löschung erfolgt ausschließlich an festgelegten Terminen.

Welche Datenschutzrechte stehen Ihnen zu?

Sie haben ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer gespeicherten Daten sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung gemäß den Vorgaben des Datenschutzrechts. Anfragen dazu richten Sie bitte an Ihre Beraterin bzw. Ihren Berater.

Für grundsätzliche Informationen und Fragen steht Ihnen auch der Datenschutzbeauftragte des AMS zur Verfügung:

E-Mail: ams.datenschutz@ams.at

Postanschrift:

Arbeitsmarktservice Österreich, Bundesgeschäftsstelle
z.Hd. Datenschutzbeauftragter
Treustraße 35-43
1200 Wien

Beschwerden über das AMS wegen Datenschutzverletzungen können Sie an die Österreichische Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8, 1080 Wien bzw. per E-Mail an dsb@dsb.gv.at richten.

Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten

Es gibt keine Verpflichtung, dem AMS Daten zur Verfügung zu stellen. Wenn Sie dies allerdings nicht tun, ist es dem AMS weder möglich, Ansprüche auf Leistungen zu berechnen, noch können Sie andere Dienstleistungen oder Beihilfen des AMS in Anspruch nehmen.